

Flurlage "Die Röden" Bebauungsplan Nr. 3

Flur 27

~~Maßstab 1 : 1 000~~

Bearbeitet: Kreisbauamt Fulda - Planungsabteilung -  
im Mai 1963 überarbeitet im Juli 1964

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt zeichnerischer  
Darstellung.

E) Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

1. Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat  
die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am  
19. Nov. 1964 beschlossen.



*Hünning*  
.....  
Der Bürgermeister

2. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 1. Dezember 1964  
bis 31. Dezember 1964 öffentliche ausgelegen.



*Hünning*  
.....  
Der Bürgermeister

3. Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 Bundesbau-  
gesetz von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung  
am 3. Febr. 1965 beschlossen worden.



*Hünning*  
.....  
Der Bürgermeister

4. Genehmigungsvermerke mit Auflagen (siehe Ge-  
nehmigungsverfügung)



....., den 16. 7. 1965  
Der Regierungspräsident



RECHTESKR. BEBAUUNGSPLAN



Die Döden

Flur 27

RECHTESKR. BEBAUUNGSPLAN

R.R. 1





A) Festsetzungen und Zeichenerklärungen

— . — . — . —      Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungs-  
planes

Art der baul.      Allgemeines Wohngebiet (WA)  
Nutzung

Maß der baul.      offene ein- und zweigeschossige Bauweise  
Nutzung      Grundflächenzahl 0,4      WA  
Geschoßflächenz. f.1-gesch. Bauw. 0,4  
Geschoßflächenz. f.2-gesch. Bauw. 0,7

Mindestgröße  
der baugrund-  
stücke      600 qm



Straßengrenze  
nicht überbaubare Flächen  
Baulinie



Baugrenze



Vorbehaltsfläche für öffentliche Anlagen  
(Kinderspielplatz)



Grünzüge



1-geschossige Bauweise. Zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 3,50 m. Dachneigung 30-35°. Dachform Satteldach. Drempe bis 30 cm Höhe zulässig.



1-geschossige Bauweise. Talseitiger Ausbau des Kellergeschosses für Wohnzwecke zulässig. Zulässige Gebäudehöhe talseitig 6,00 m wenn ausgebautes Kellergeschoß vorgesehen ist, sonst 3,5 m. Bergseitig 3,50 m. Dachneigung 30 - 35°. Dachform Satteldach.



1-geschossige Bauweise. Zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 4,00 m. Dachneigung 45 - 48°. Dachform Satteldach.



2-geschossige Bauweise. Zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 6,50 m. Dachneigung 30-33°. Dachform Satteldach. Drempe bis 30 cm Höhe zulässig.

Stellung geplanter baulicher Anlagen, Firstrichtung und Abstand von der Straße sind verbindlich, nicht jedoch Größe der Grundrissfläche.



## Öffentliche Verkehrsflächen

Nebengebäude sind in dem gesamten Gebiet eingeschossig bis zu einer Höhe von 3,00 m an der Traufseite zulässig. Dachform und Firstrichtung sind möglichst dem Hauptgebäude anzupassen. Rückwärtige Wohngebäude sind unzulässig.

## Einstellplatz oder Garage

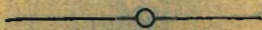
Garagen sind - soweit in Plan als "Stellplatz oder Garage" gekennzeichnet - an der Nachbargrenze zulässig.



Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Gelände-Verhältnisse) zugelassen werden. Ein anderer Standort kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies mit der Planungsabsicht und Nutzung des Grundstückes vereinbar ist.



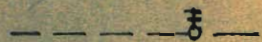
Vorhandene bauliche Anlagen



Vorhandene Katastergrenzen



Geplante Grundstücksgrenzen



20 KV Hochspannungsfreileitung